

Protokollauszug zum Beschluss des Prüfungsausschusses UP/UT vom 19.04.2011 zur Teilnahme an Prüfungen unter Vorbehalt bei schwebendem Verfahren aufgrund eines Widerspruchs

C) Teilnahme an Prüfungen während eines laufenden Widerspruchsverfahrens

Sachverhaltsdarstellung:

An allen Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Prüfung zu dieser angemeldet sind. Eine Teilnahme „unter Vorbehalt“ ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei im Prüfungsamt anhängigen Widerspruchsverfahren, die sich über mehrere Semester erstrecken, muss dem Widerspruchsführer jedoch Gelegenheit geboten werden, die noch ausstehenden Prüfungen, insbesondere die Prüfung, um die sich der Widerspruch handelt, erneut abzulegen, falls das Widerspruchsverfahren zu Gunsten des Studierenden entschieden wird. Dies vermeidet evtl. Regressansprüche von Studierenden, die bei einer Verweigerung der Wiederholmöglichkeit ein Semester verlieren.

Diese Wiederholmöglichkeit erfolgt bis zur Entscheidung im Widerspruchsverfahren.

Diese Studierenden erhalten vom Prüfungsamt das als Anlage beigefügte Informationsblatt, auf dem das Prüfungsamt die Teilnahme aufgrund des schwebenden Widerspruchsverfahrens bestätigt und der Studierende die Kenntnis hiervon bestätigt.

Diese Studierenden erhalten dieses Schreiben zusammen mit einem Briefumschlag, in dem die abgeleistete Klausur durch die Prüfungsaufsicht in verschlossenem Zustand dem Prüfungsamt zur Aufbewahrung bis zum Abschluss des Verfahrens weiterleitet. Erst nach positivem Ausgang des Widerspruchsverfahrens wird die Klausur zur Bewertung freigegeben.

Rechtliche Grundlagen:

§ 4 der Bachelor-Prüfungsordnungen bzw. § 6 der Master-Prüfungsordnungen ermächtigt den Prüfungsausschuss mit der Organisation der Prüfungen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage kann der Prüfungsausschuss Verfahren zur Teilnahme an Prüfungen festlegen und beschließen.

VORSCHLAG ZUR ABSTIMMUNG:

Der Prüfungsausschuss UPUT beschließt das im Folgenden beschriebene Verfahren zur Teilnahme an Prüfungen während eines Widerspruchsverfahrens:

- Nach dem Nicht-Bestehen der letzten Wiederholungsmöglichkeit erhalten die Studierenden einen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches (§ 15 Abs. 1 Bachelor-PO, bzw. § 17 Abs. 1 Master-PO).
- Legen die Studierenden gegen den im 1. Abschnitt genannten Verwaltungsakt Widerspruch ein, so hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Dies ist als Hemmung der Wirksamkeit und des Vollzugs des Verwaltungsaktes zu verstehen, die Exmatrikulation kann bis zum Abschluss des Verfahrens nicht vollzogen werden. Aus diesem Grund haben die Studierenden während des Widerspruchsverfahrens das Recht, an allen für sie noch ausstehenden Prüfungen teilzunehmen.
- Die Studierenden, die unter Abschnitt 2 fallen, werden während des Verfahrens für die Anmeldung über das Studierendenverwaltungssystem (QIS) gesperrt, sie müssen die Teilnahmeanmeldung über das Prüfungsamt vornehmen. Vom Prüfungsamt erhalten sie eine Bescheinigung nach der beiliegenden Anlage, die die Klausuraufsicht über die gestattete Teilnahme informiert.
- Die Klausuraufsicht muss die Teilnahme des betreffenden Studierenden protokollieren und die abgeleistete Klausur in einem verschlossenen Umschlag umgehend zusammen mit der Bescheinigung des Prüfungsamtes

an das Prüfungsamt zur Aufbewahrung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiterleiten.

- Nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens, bzw. Klageverfahrens, sind alle Beteiligten so zu behandeln, wie es der von Anfang an gegebenen vollen Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes entsprochen hätte, da die aufschiebende Wirkung rückwirkend entfällt. Bei für die Studierenden positivem Verlauf des Widerspruchsverfahrens leitet das Prüfungsamt die betreffende Prüfung an die zuständige Lehrkraft weiter. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben und wird dies auch bei einem evtl. Klageverfahren bestätigt, gelten die betreffenden Klausuren als nicht unternommen und werden nicht bewertet.
- Diese Regelung gilt für alle Bachelor- und Master-Studierenden des Fachbereichs UPUT.

Nach Meinung des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses UPUT muss man diese Regelung auf jeden Fall belassen.

ANTRAG Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den o. a. Antrag.

a) Wer ist dafür, dem Antrag stattzugeben? **5 Zustimmung**

b) Wer ist dafür, den Antrag abzulehnen? **0 Ablehnungen**

c) Wer enthält sich der Stimme? **0 Enthaltungen**

Abstimmungsergebnis: Hiermit ist der Antrag mit 5 Zustimmungen angenommen.